

**Gebührenordnung für die Hochschule für evangelische Kirchenmusik  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
(GebO-KiMuHSch)**

Der Senat der Hochschule beschließt aufgrund von § 24 Abs. 4 der Grundordnung (GO-KiMuHSch) folgende Gebührenordnung für die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (GebO-KiMuHSch)

**§ 1  
Geltungsbereich**

Nach dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verwaltungsgebühren für Vollzeitstudierende,
2. Studiengebühren für das Gaststudium und das Schülerstudium.

**§ 2  
Verwaltungsgebühren für Vollzeitstudierende**

Von Vollzeitstudierenden (Studierende in den Bachelor- und Master-Studiengängen) werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

1. Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag von 25,00 € pro Semester. Die Gebühr wird fällig bei Einschreibung und Rückmeldung. Der Nachweis ihrer Entrichtung ist Voraussetzung für die Immatrikulation bzw. für die Rückmeldung. Wird eine Immatrikulation oder Rückmeldung versagt, wird eine schon geleistete Gebühr erstattet.
2. Gebühr für Beglaubigungen, sofern diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen: 5,00 €.
3. Ersatz eines verlorenen oder zerstörten Studierendenausweises: 20,00 €.

**§ 3  
Studiengebühren für das Gaststudium und das Schülerstudium**

- (1) Die Studiengebühr für Gaststudierende beträgt für den Unterricht eines Semesters 150,00 €, wenn ausschließlich Gruppen- bzw. Ensembleunterricht belegt wird, bzw. 300,00 €, wenn auch Einzelunterricht belegt wird.
- (2) Besteht ein vertraglich vereinbartes Kooperationsverhältnis mit einer Einrichtung, so werden die Studiengebühren im Falle der ausschließlichen Belegung von Gruppen- bzw. Ensembleunterricht erlassen; der Gebührensatz bei Belegung von Einzelunterricht reduziert sich auf 150,00 €.
- (3) Die Gaststudierendengebühr ist jeweils zu Beginn des Semesters zu entrichten. Der Nachweis der Gebühreneinzahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation zum Gaststudium, für die Ausstellung von Studenausweisen und Studienbescheinigungen. Ein vorzeitig abgebrochenes Gaststudium entbindet nicht von der Zahlung der Restgebühren für das angefangene Semester. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei länger andauernder Krankheit oder Wegzug auf Antrag möglich.
- (4) Wird eine Immatrikulation oder Rückmeldung versagt, wird eine schon geleistete Gebühr erstattet.

**§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung vom 1. Oktober 2012 außer Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 28. Oktober 2019 und der Genehmigung des Landeskirchenamtes vom 17. Oktober 2019.

Bayreuth, 29. Oktober 2019

Gez. Prof. Wolfgang Döberlein

Rektor

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2019.